



# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 10.12.2019, Zl. 920/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.131.500,00
Aufwendungen:	€	5.760.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	23.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	€	-605.200,00
---	---	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.440.400,00
Auszahlungen:	€	5.771.400,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>2</sup>	€	-331.000,00
--	---	-------------

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der jeweiligen Abschnitte gegenseitig deckungsfähig. Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder de einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 0,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Sonya Feinig



<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.